

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saarburg sowie im Trierischen Volksfreund.

Freiwilliger Landtausch Konz-Filzen (WG)

Anordnungsbeschluss

I. Nach § 103 c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird das freiwillige Landtauschverfahren **Konz-Filzen (WG), Landkreis Trier-Saarburg** hiermit angeordnet.

II. Dem freiwilligen Landtauschverfahren unterliegen folgende Flurstücke

Gemarkung Schoden

Flur 1 Flurstücks-Nrn. 85, 89, 99/1, 100/1, 108/1, 108/2, 179, 180

Flur 2 Flurstücks-Nrn. 166/2, 166/3, 188/2, 188/3

Gemarkung Filzen

Flur 1 Flurstücks-Nrn. 31, 81, 82, 83, 84

Flur 3 Flurstücks-Nrn. 69, 70, 71, 72, 110, 112, 117

Flur 4 Flurstücks-Nr. 101

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind in einer Karte dargestellt, die bei der Flurbereinigungsbehörde, dem DLR Mosel, Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer 218 eingesehen werden kann. Der Beschluss und die Karte können ebenfalls im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Konz-Filzen -> 4. Bekanntmachungen Einleitungsbeschluss.pdf bzw. unter 5. Karten → Übersichtskarte.pdf.) eingesehen werden.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich verwirklichen lässt. Die beteiligten ländlichen Grundstücke sollen in einem schnellen und einfachen Verfahren getauscht und neu geordnet werden.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Offenhaltung der Kulturlandschaft.

Durch das Flächenmanagement im Rahmen des freiwilligen Landtauschverfahrens werden insbesondere die Rebflächen in den abgegrenzten Kernlagen erhalten und arrondiert. Das Verfahren dient somit der Erhaltung der WeinKulturLandschaft Mosel.

Die Voraussetzungen der §§ 103 a Abs. 1 und 103 c Abs. 1 FlurbG liegen damit vor.

Das freiwillige Landtauschverfahren war deshalb nach § 103 c Abs. 2 FlurbG anzuordnen.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 12.09.2016

DLR Mosel

Im Auftrag

(Siegel)

Gez. Johannes Pick